Preußische Gesetzsammlung

Nr. 10.

(Nr. 11263.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Genehmigung eines Nachtrags zu der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen. Vom 23. August 1912.

Auf Ihren Bericht vom 14. August d. J. will Ich den anliegenden Nachtrag zu der auf Grund Meines Erlasses vom 25. März 1907 (Gesetzsamml. S. 79) neu festgesetzten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen genehmigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Wilhelmshöhe, den 23. August 1912.

Wilhelm.
v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Nachtrag

zu der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 25. März 1907 neu festgesetzten „Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen" (Gesetzsamml. 1907 S. 82).

Der letzte Satz im § 10 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Minister kann den Vorständen dieser Ämter und Bauabteilungen die Befugnis zu endgültigen Kassenanweisungen sowie zur Beurlaubung der unterstellten Beamten mit verwaltungsseitiger Übernahme der Stellvertretungskosten und zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, außerdem den Dienstvorstehern die Befugnis zu vorläufigen Kassenanweisungen erteilen."

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1913.

(Nr. 11264.) Abänderung der Bestimmungen des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land (Feld) messer vom $\frac{\text{2. März 1871}}{\text{26. August 1885}}$ (Gesetzsamml. 1871 S. 101 und 1885 S. 319) sowie der Zusatzbestimmungen vom 26. Februar 1894 (Gesetzsamml. 1894 S. 18) über die Bezahlung der Land (Feld) messerarbeiten. Vom 25. März 1913.

Die Bestimmungen in den §§ 36 bis 50 des Land (Feld) messerreglements vom 2. März 1871 in der Fassung vom 26. August 1885 sowie die hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen vom 26. Februar 1894 über die Bezahlung der Land (Feld) messerarbeiten werden vom 1. April d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 25. März 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Finanzminister.
Im Auftrage:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
Bredow.	Wesener.	Heinke.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.